

**1. Änderungstarifvertrag  
zum  
Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte  
der Paracelsus-Kliniken Adorf / Schöneck, Reichenbach  
und Zwickau  
(1. ÄTV MTV-Ärzte Paracelsus Sachsen)**

**vom 1. März 2020**

zwischen

der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KG aA, vertreten durch die Paracelsus-Kliniken Deutschland Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück sowie

der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Sedanstr. 109, 49076 Osnabrück

einerseits

und

dem Marburger Bund Deutschland e.V., Landesverband Sachsen e.V., vertreten durch den Vorstand, vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Dipl. Med. Sabine Ermer, Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 – Ergänzung § 9 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen um einen weiteren Absatz 5 ab 01.03.2020**

- (5) <sup>1</sup>Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit durch die Ableistung von Bereitschaftsdiensten ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdiensten an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. <sup>2</sup>Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt. <sup>3</sup>Übergabezeiten sind auch im Bereitschaftsdienst möglich.

## **§ 2 - Änderungen zu § 10 Abs. 1 S. 1 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen**

- ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2021:

- (1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	65,0 %
II	mehr als 25 bis 40 %	80,0 %
III	mehr als 40 bis 49 %	95,0 %

- ab dem 01.07.2021:

- (1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 %	70,0 %
II	mehr als 25 bis 40 %	85,0 %
III	mehr als 40 bis 49 %	100,0 %

### **§ 3 – Ergänzung Protokollerklärung zu § 29 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die durch die Einführung des MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen vor dem 07.11.2019 fällig geworden sind und nicht erfüllt wurden, müssen bis zum 31.03.2020 durch den Arbeitnehmer in Textform geltend gemacht werden; insoweit verzichtet der Arbeitgeber, sich auf die Ausschlussfrist nach § 29 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen zu berufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen fort.

### **§ 4 – Änderungen zu § 31 Abs. 1 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen**

Abweichend von Satz 1 können schriftlich gekündigt werden

...

- c) § 10 Abs. 1 MTV-Ärzte/Paracelsus Sachsen mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024; § 10 Abs. 2 - 4 sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats kündbar, frühestens jedoch zum 30. September 2021."

### **§ 5 – Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Zwickau,

Dresden,

---

Thore Thomas  
Prokurist  
Paracelsus-Kliniken Deutschland

---

Dipl.-Med. Sabine Ermer  
1. Vorsitzende  
Marburger Bund Sachsen

---

Martin Schlie  
Leiter HR Konzern  
Paracelsus-Kliniken Deutschland